

An
Staatsanwaltschaft Berlin
Turmstraße 91
10559 Berlin

**Strafanzeige gegen Herrn Friedrich Merz,
Bundesvorsitzender der CDU,
wegen des Verdachts der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB**

1. Sachverhaltsdarstellung

Am 14. Oktober 2025 äußerte Herr Merz im Rahmen einer Presseveranstaltung in Potsdam sinngemäß:

„Wir haben natürlich immer noch im Stadtbild dieses Problem, und deswegen ist der Bundesinnenminister ja auch dabei, jetzt in sehr großem Umfang Rückführungen zu ermöglichen und durchzuführen.“

Unmittelbar zuvor hatte er über Kriminalität im Zusammenhang mit Migration gesprochen, insbesondere über Personen, die sich nicht an Recht und Ordnung hielten und „abgeschoben“ werden müssten.

Anschließend sagte Merz:

„Ich habe gar nichts zurückzunehmen. Im Gegenteil. Wenn unter Ihren Kindern Töchter sind, dann fragen Sie mal Ihre Töchter, was ich damit gemeint haben könnte. Ich vermute, Sie kriegen eine ziemlich klare und deutliche Antwort.“

Diese Formulierung stellt den Zusammenhang zwischen Migration, Kriminalität und einem angeblichen „Problem im Stadtbild“ her. Dadurch entsteht der Eindruck, dass Menschen mit Migrationshintergrund oder erkennbar nicht-deutschem Aussehen ein optisches und gesellschaftliches Problem darstellen und dass ihre Präsenz im öffentlichen Raum unerwünscht sei.

Dies geht über politische Meinungsäußerung hinaus, da es Personengruppen aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes stigmatisiert und eine pauschale Zuschreibung von Kriminalität und Unerwünschtheit vornimmt.

Er redet zunächst darüber, dass Migration ein Problem sei und weiterhin, dass man im Stadtbild ein Problem habe. Daher seien diese Menschen im großen Umfang zurückzuführen. Er vergleicht also Menschen, die aussehen, als gehörten sie nicht zur Mehrheitsgesellschaft mit Kriminellen und sagt auch gleichzeitig aus, dass Menschen, die eben nicht wie die Mehrheitsgesellschaft aussehen, abzuschieben wären, weil sie nicht ins Stadtbild passten. Man kann aber am äußeren eines Menschen nicht erkennen, ob dieser ein Ausländer im Sinn des Gesetzes und kriminell ist und die Voraussetzungen einer Abschiebung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes erfüllt. Das ist Rassismus gegen weite Teile der Bevölkerung.

2. Historische Einordnung und gesellschaftliche Gefährdung

Der Ausdruck „Problem im Stadtbild“ in Verbindung mit Migration erinnert sprachlich und inhaltlich an Propagandamuster aus der Zeit des Nationalsozialismus.

So schrieb Joseph Goebbels bereits 1941 in seinen Tagebüchern über Jüdinnen und Juden, sie

„verschmutzen nicht nur das Stadtbild, sondern vergiften auch das geistige Klima“.

Solche Formulierungen dienten damals der Vorbereitung und Legitimation von Diskriminierung und Gewalt gegen Minderheiten.

Auch heute können vergleichbare Aussagen – selbst ohne direkte Aufforderung zur Gewalt – eine Atmosphäre der Feindseligkeit schaffen.

Die Geschichte zeigt, dass rhetorische Hetze in Deutschland reale Gewalttaten begünstigt hat, etwa bei den Brandanschlägen in Mölln (1992) und Solingen (1993), bei denen Menschen mit Migrationshintergrund aufgrund rassistischer Motive getötet wurden.

Solche Ereignisse verdeutlichen, dass abwertende Rhetorik gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen eine erhebliche Gefahr für das gesellschaftliche Zusammenleben darstellen kann.

3. Rechtliche Würdigung

Nach § 130 Abs. 1 und 2 StGB macht sich strafbar, wer öffentlich oder in einer Versammlung

zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt,
die Menschenwürde einer Gruppe durch Beschimpfung, böswillige
Verächtlichmachung oder üble Nachrede angreift, oder
zu Maßnahmen gegen sie auffordert, die sie diskriminieren oder ausgrenzen.

a) Prüfungsmaßstab und geschütztes Rechtsgut

§ 130 StGB schützt den öffentlichen Frieden. Nach ständiger Rechtsprechung ist das der Zustand eines frei von Furcht voreinander verlaufenden Zusammenlebens und das Vertrauen der Bevölkerung in die öffentliche Rechtssicherheit. Gefordert ist zumindest die Eignung,

diesen Frieden zu stören – es braucht keinen eingetretenen Schaden. § 130 Abs. 1 ist ein sog. abstrakt-konkretes Gefährdungsdelikt; entscheidend ist, ob die konkrete Äußerung generell geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu gefährden.

b) Tatobjekt: »Teile der Bevölkerung«

„Teile der Bevölkerung“ sind zahlenmäßig erhebliche Gruppen, die sich aufgrund gemeinsamer äußerer/innerer Merkmale (z. B. ethnische Herkunft, Nationalität, »ausländisches« Erscheinungsbild) von der übrigen Bevölkerung abgrenzen lassen. Migrant:innen bzw. „ausländisch erscheinende“ Personen sind als solcher Teil der Bevölkerung tatbestandlich erfasst.

Die in Rede stehenden Passagen verknüpfen Migration und Kriminalität und sprechen sodann von einem „Problem im Stadtbild“ sowie von Rückführungen (Abschiebungen). Damit wird ersichtlich auf Personen mit Migrationsbezug abgestellt, also auf einen tauglichen Tatobjekt-Bezug i. S. d. § 130 StGB.

c) Tathandlungen nach § 130 Abs. 1 StGB

Der Tatbestand ist erfüllt, wenn jemand

- zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder
- die Menschenwürde dieser Gruppe angreift durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden,
- öffentlich (oder in einer Versammlung) und
- die Handlung geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

aa) Öffentlichkeit

Die Aussagen fielen in Presse-/öffentlichen Äußerungen (Fragerunde; weitere öffentliche Verteidigung) – mithin öffentlich.

bb) Menschenwürdeangriff / böswilliges Verächtlichmachen

Ein Angriff auf die Menschenwürde liegt vor, wenn der Gruppe der Gleichwert-Status abgesprochen oder sie als unerwünschtes, minderwertiges »Problem« markiert wird. Die Koppelung von Migration ↔ Kriminalität ↔ „Problem im Stadtbild“ und der Verweis auf Rückführungen kann als pauschale Abwertung verstanden werden: Menschen (erkennbar »ausländisch«) werden als optische/soziale Störung des öffentlichen Raums gedeutet – unabhängig von individueller Straffälligkeit oder Status. Das deutet auf böswilliges Verächtlichmachen einer herkunftsbezogenen Gruppe.

Zitatlinie: „Problem im Stadtbild“ + „Rückführungen“ wurde im unmittelbaren Kontext Migration/ Kriminalität geäußert; anschließend wurde die Aussage bekräftigt (u. a. „Fragen Sie mal Ihre Töchter“). Das kann eine pauschale Kriminalitäts-/Gefährlichkeitszuschreibung an eine Gruppe vermitteln.

Historischer Kontext: NS-Propaganda zeichnete Minderheiten (insb. Jüd:innen) als „Verschmutzung“/Gefahr für »Stadtbild«/gesellschaftliches Klima. Der rhetorische Resonanzraum solcher Formeln ist dokumentiert (Goebbels-Tagebücher 1941 ff.; umfangreiche Editionen). Der Verweis dient nicht zur Gleichsetzung, sondern zur Gefährdungsanalyse: Solche Dehumanisierungs-Frames begünstigten damals Diskriminierung und Gewalt.

cc) Aufstacheln zum Hass

„Aufstacheln“ meint eine steigernde Einwirkung auf Emotionen, die feindselige Haltung begünstigt; es genügt, wenn die Äußerung abwertende Ressentiments aktiviert und Hemmschwellen senkt. Explizite Gewaltaufrufe sind nicht erforderlich.

Die Verbindung „Migration = Kriminalität“ plus „Problem im Stadtbild“ mit Lösungshinweis „Rückführungen“ kann als kollektive Abwertung einer sichtbaren Gruppe und als Appell zur Aussonderung verstanden werden. Das ist geeignet, Feindseligkeit zu schüren.

dd) Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens

Erforderlich ist, dass die Äußerung generell geeignet ist, Furcht/Feindseligkeit zu schüren, Hemmschwellen herabzusetzen oder das Sicherheitsvertrauen zu erschüttern. Die Beurteilung erfolgt konkret-situativ nach Inhalt, Kontext, Reichweite und gesellschaftlicher Lage.

Reichweite & Rezeption: Breite mediale Verbreitung, andauernde politische Auseinandersetzung, wiederholte Verteidigung. Das spricht für erhebliche Außenwirkung.

Gesellschaftliche Lage: Rassistische Gewalttaten der 1990er (u. a. Mölln 1992, Solingen 1993) zeigen, dass gruppenbezogene Abwertung in aufgeheizten Debatten Gewaltbereitschaft begünstigen kann. Die historische Erfahrung ist bei der Eignungsprüfung relevant (ohne Kausalitätszwang). (Belege für die historische Dimension sind allgemein bekannt; sie können in einer Anlagenliste ergänzt werden.)
Rhetorischer Resonanzraum: Anklänge an NS-Hetzhetorik (»Stadtbild«/»Verschmutzung«) verstärken die Friedensgefährdung, weil sie zu Ausgrenzungsframes führen. ^[ÖB]

ee) Zwischenergebnis:

Die Tatbestandsmerkmale des § 130 Abs. 1 (»Menschenwürdeangriff«/»Aufstacheln«; Öffentlichkeit; Eignung) können bejaht werden.

d) Eventualprüfung: § 130 Abs. 2 StGB

Abs. 2 erfasst u. a. Aufforderungen zu Willkürmaßnahmen oder das Verletzen der Menschenwürde durch Anschwärzen/Verächtlichmachen ohne Friedensstörungserfordernis. Ob „Rückführungen“ (als staatliche Maßnahme) hierunter fallen, hängt davon ab, ob sie als ausgrenzende Willkürmaßnahme ggü. der Gruppe als solcher propagiert werden (nicht nur gegen Straftäter). Die konkrete Äußerung bezieht Rückführungen nicht nur auf Straftäter, sondern wird im gleichen Atemzug mit „Problem im Stadtbild“ gesagt. Das kann als gruppenbezogener Aussonderungsappell verstanden werden – ein Grenzfall, der aber prüfungswürdig ist.

e) Subjektiver Tatbestand

Erforderlich ist mindestens Eventualvorsatz bzgl. der objektiven Merkmale (Adressat Gruppe, Öffentlichkeit, Abwertung, Friedensgefährdung/Eignung). Politisch erfahrene Sprecher müssen mit einschlägigen Wirkungen öffentlicher Schlagworte rechnen; „Ich nehme nichts zurück“/„Fragen Sie Ihre Töchter“ indiziert Bewusstsein der problematisierten Konnotation (Sicherheitsassoziation, Angst) und ein billigendes Inkaufnehmen der Wirkung.

f) Ergebnis zu § 130 StGB

Nach vorläufiger Würdigung liegt ein Anfangsverdacht wegen Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1, ggf. Abs. 2 StGB) nahe. Ob eine Strafbarkeit gegeben ist, hängt von der genauen Gesamtkontextanalyse (Wortlaut, Sequenz, Ton, Nachfragen, Ort/Zeit, Adressatenkreis) ab und ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft. Die Anzeige kann das Gefährdungspotenzial (historische Parallelen, gesellschaftliche Lage, mediale Reichweite) substantiiert darlegen.

4. Nachweise

<https://www.spiegel.de/politik/friedrich-merz-legt-im-streit-um-stadtbild-aussage-nach-fragen-sie-ihre-toechter-a-8af2b9b5-5e55-4463-a9fb-deae13587ac3> (letzter Aufruf 20.10.2025, 20:38 Uhr)

<https://www.n-tv.de/politik/Beim-Stadtbild-legt-Merz-noch-einen-drauf-article26108207.html> (letzter Aufruf 20.10.2025, 20:38 Uhr)

<https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/migration-merz-stadtbild-kritik-100.html> (letzter Aufruf 20.10.2025, 20:38 Uhr)

<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2025-10/bundestkanzler-friedrichs-merz-stadtbild-problem-migration-franziska-brantner> (letzter Aufruf 20.10.2025, 20:38 Uhr)

<https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2025/10/brandenburg-bundestkanzler-merz-stadtbild-aeusserung-woidke-pk.html> (letzter Aufruf 20.10.2025, 20:38 Uhr)

<https://www.br.de/nachrichten/bayern/demo-in-muenchen-gegen-merz-stadtbild-aussage,V053mkB> (letzter Aufruf 20.10.2025, 20:38 Uhr)

<https://www.fr.de/politik/reichinnek-wirft-merz-wegen-stadtbild-aussage-menschenverachtende-stimmungsmache-vor-zr-93993924.html> (letzter Aufruf 20.10.2025, 20:38 Uhr)

5. Antrag

Hiermit wird beantragt,

dass die Staatsanwaltschaft Ermittlungen gegen Herrn Friedrich Merz wegen des Verdachts der Volksverhetzung (§ 130 StGB) aufnimmt und prüft, ob seine Äußerungen geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören und Hass gegen Teile der Bevölkerung zu schüren.

Mit freundlichen Grüßen